

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 08. 10.1974 zuletzt geändert d. G. vom 26.03.1992 (GVBl. S. 42) erlässt die Gemeinde Egmating folgende

Gemeindeverordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Egmating:

§ 1

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur montags mit freitags zwischen 07.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und samstags zwischen 07.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen oder Garten anfallenden lärmenden Arbeiten. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz sowie das Rasenmähen und die Benützung von Motorpumpen.

Es ist dabei unerheblich, ob die Arbeiten im Haus, Hof oder Garten ausgeführt werden.

§ 2

Bei Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- (Radio, Fernseher etc.) sowie Tonwiedergabegeräten (Tonband, Plattenspieler, CD-Player etc.) ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Dritte nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden. Nach 22. 00 Uhr ist die Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Freien verboten.

§ 3

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen, wenn nur eine unwesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist.

§ 4

Mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 Bayer. Immissionsschutzgesetz belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 1 Abs. 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der genehmigten Zeit ausführt;
entgegen § 2 Satz 1 die Lautstärke bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten so gestaltet, dass Dritte unzumutbar gestört oder belästigt werden;
entgegen § 2 Satz 2 nach 22.00 Uhr Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte im Freien benützt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Eberherr, 1. Bürgermeister